

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Ärztlich assistierter Suizid

Fünf Gesetzesentwürfe
zur Regelung liegen vor

Von zu Hause aus zulässig?

Videosprechstunde im Homeoffice

Effizienz vs. Kosten

Einführung einer
Samstagsprechstunde

Gewalt gegen Ärzte

Was tun gegen Angriffe
übers Internet?

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



FREUDE

ist die einfachste Form der Dankbarkeit.

Karl Barth



2020/1

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Im Mai 2021 diskutierte das Ärzteparlament auf dem 124. Deutschen Ärztetag den ärztlich assistierten Suizid. Es gibt weiterhin keine klare Regelung und keine Definition, welche Rolle Ärzte dabei übernehmen sollen. Fünf Gesetzesentwürfe, erarbeitet von Personen aus Medizin, Politik, Ethik, Philosophie und Recht, formulieren entsprechende mögliche Regelungen und die Rollenverteilung von Fachpersonen und Mediziner, wenn es um die Bitte zur Suizidhilfe von Betroffenen geht. Alle Ansätze sehen teils unterschiedliche Wege einer Regelung, gleichen sich aber in zwei Punkten: Die notwendige Freiverantwortlichkeit und der Ermessensspielraum der Beteiligten, der Sterbewilligen und der „helfenden“ Ärzte, müssen immer Hand in Hand gehen. Mehr zu den Gesetzesentwürfen lesen Sie in unserem Leitartikel.

Die Pandemie hat im Gesundheitswesen nicht nur der Digitalisierung einen Schub verpasst – auch das Homeoffice hat sich im Berufsalltag etabliert. Ärzte können von den flexibleren Sprechzeiten mittels Videosprechstunde profitieren. Aber ist das überhaupt zulässig, wenn Ärzte die Videosprechstunde im heimischen Arbeitszimmer abhalten? Der Vorstandsvorsitzende der meditaxa Group klärt über die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Videosprechstunden im Homeoffice auf – exklusiv im Interview auf Seite 14.

„So eine Dreckspraxis!“ Worte, die niemand über die eigene Praxis hören und schon gar nicht im Internet lesen will. Leider kommt genau das immer häufiger vor. Und leider bleibt es oft nicht nur bei solchen Äußerungen, wie eine amerikanische Studie zur Gewalt gegen Ärzte im Internet zeigt. Wie weit manche Patienten gehen und wie man sich gegen Angriffe übers Internet wehren kann, erfahren Sie in unserem Praxisnah-Spezial.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und eine wunderbare Sommerzeit – genießen Sie verantwortungsvoll die Lockerungen der Corona-Regelungen und bleiben Sie gesund.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Ärztlich assistierter Suizid: Freiverantwortlichkeit und Ermessensspielraum

Seite 8

EXTRA KURZ

Impfpflicht ist keine Menschenrechtsverletzung · Chirurg muss OP-Video von der Homepage nehmen · Dolmetsch-Hotline · COVID-19: 2020 Ausnahmesituation · Steuerfreie Corona-Prämie _____ 6

FINANZEN

Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen _____ 10

Update: Geänderte Nutzungsdauer für Computer und Software _____ 10

Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2020 _____ 11

Zur Vergütung zahnärztlicher Behandlung _____ 11

Private Rente: Doppelbesteuerung systembedingt ausgeschlossen _____ 12

Honorarkürzung: „TI-Verweigerer“ wehrt sich erfolglos _____ 13

COVID-19: Progressionsvorbehalt: Lohnersatzleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise _____ 13

FAMILIE

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Urenkel gelten nicht als Enkel _____ 16

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen _____ 16



**IHRE AKTUELLE
FRAGE AN UNS**
Lohnt sich eine Samstags-
sprechstunde?

Seite 7





INTERVIEW
Zulässig? Die ärztliche Beratung von zu Hause aus

Seite 14

 **FAMILIE**

Kindergeld: Holt sich der Papa „ein Kind zurück“, so zählt nicht nur ein Monat _____ 17

Ausbildungsplatzsuche: Kein Kindergeld bei nicht absehbarem Ende der Erkrankung _____ 17

 **LEBEN**

Von Tigerschnecken und Marienkäfern _____ 18

Wie war das noch mal? _____ 18

Es lebe High Carb _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Verzögerte Selbstnutzung durch die Erben _____ 20

PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung _____ 21

Verwaltungsrecht: Medizintouristen „stehlen“ der allgemeinen Bevölkerung Wohnraum _____ 21

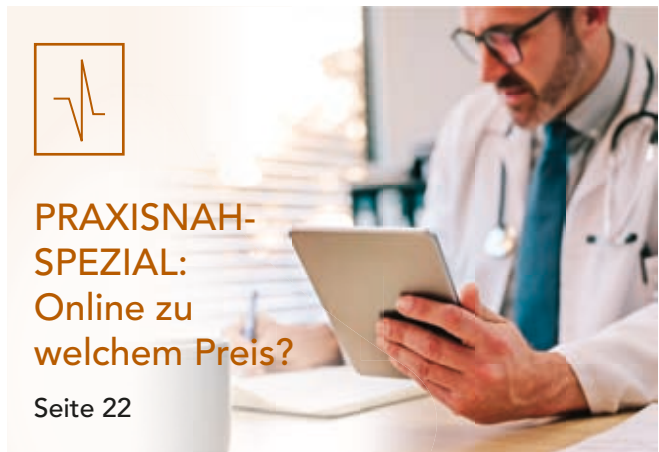
Grunderwerbsteuer: Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung _____ 21

 **PRAXISNAH**



PRAXISNAH-SPEZIAL:
Online zu welchem Preis?

Seite 22



Irreführende Apothekenwerbung _____ 24

Update: Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe _____ 24

Schmerzensgeld _____ 24

COVID-19:
Kein Anspruch auf freie Impfstoff-Wahl _____ 25

Änderung des IfSG zugunsten impfender Ärztinnen und Ärzte beschlossen _____ 25

 **SERVICE**

Impressum _____ 25

Unser Onlineportal _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Impfpflicht ist keine Menschenrechtsverletzung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält eine nationale Impfpflicht für zulässig. Mehrere Familien aus Tschechien hatten gegen Sanktionen aufgrund der dortigen Impfpflicht für Kinder geklagt. Konkret gilt diese für Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Haemophilus influenzae Typ b-Infektionen, Polio, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und teilweise auch Pneumokokken-Infektionen. Das EU-Gericht befand, die Impfpflicht sei verhältnismäßig und die Behörden verfolgen „das legitime Ziel, die Gesundheit anderer zu schützen“. Der EGMR hat nun erstmals überhaupt über Impfpflichten für Kinder entschieden und wies sämtliche Beschwerden ab. Seit März 2020 müssen in Deutschland Kita-Kinder gegen Masern geimpft oder anderweitig immun sein. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatte im Mai 2020 Eilanträge hiergegen abgewiesen. Im Hauptverfahren will das Gericht noch dieses Jahr entscheiden.

Quelle: meditaxa Redaktion | EGMR Urteil vom 08.04.2021, Az.: 47621/13

Chirurg muss OP-Video von der Homepage nehmen

Ein Arzt, der in einem Video für seine chirurgischen Leistungen mit der musikalisch untermalten, von allen Seiten gefilmten Präsentation des resezierten Teils einer Bauchdecke wirbt, verstößt gegen die Berufsordnung. Er bedient sich des Mittels einer reißerischen, auf die Erregung von Aufmerksamkeit abzielenden Darstellung, die in dieser Form durch berechtigte Informationsinteressen nicht mehr gedeckt ist. Neben einem Verstoß gegen die Berufsordnung (Verpflichtung zur „sachgerechten und angemessenen“ Werbung) ist auch ein Wettbewerbsverstoß nach § 3a UWG begründet.

Quelle: LG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.2021 – 38 O 45/20

Dolmetsch-Hotline

Sprachbarrieren können die schnelle medizinische Hilfe in Notfallsituationen massiv erschweren. Die gemeinnützige Organisation Triaphon bietet eine telefonische Sofort-Sprachmittlung an. Gegründet wurde die Organisation 2017 und hat seither bei mehr als 13.000 medizinischen

Notfällen die Kommunikation mit nichtdeutschsprachigen Patienten unterstützt. Rund um die Uhr stehen Sprachmittler zur Verfügung. Die benötigte Sprache wird per Zahlentaste ausgewählt. Die Hotline steht aktuell Kliniken und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung, soll nun aber auf den ambulanten Bereich erweitert werden und gegen eine Gebühr – zur

Finanzierung der Software und der Betreuung der ehrenamtlichen Sprachmittler – genutzt werden können.

Quelle:
meditaxa Redaktion |
www.triaphon.org

COVID-19: 2020 Ausnahmesituation

Die Digitalisierung hat seit Pandemiebeginn Hochkonjunktur – nicht nur Patienten, Klienten und Kunden profitieren von den digitalen Angeboten – auch Hacker fanden im letzten Jahr neue Möglichkeiten ihr Unwesen zu treiben: Ganz oben auf der Liste standen das Gesundheitswesen, die Fertigungsindustrie sowie die Finanzbranche. 62 Prozent aller Cyberangriffe – 11 Prozent mehr als 2019 – fanden in diesen Branchen statt. Der Grund für den Anstieg: Telemedizin und Remote-Betreuungen (Fernsteuerung von Computern und Zugriff auf Server z. B., wenn Mitarbeiter im Homeoffice tätig sind) bieten bei falscher Einrichtung und mangelnder Compliance gute Bedingungen, um Hackern „Zutritt“ zu verschaffen. 97 Prozent der Angriffe im Gesundheitswesen betrafen Web-Application- oder anwendungsspezifische Angriffe.

Quelle: meditaxa Redaktion | Global Threat Intelligence Report 2021

Steuerfreie Corona-Prämie

Bis 30. März 2022 können Arbeitgeber noch eine steuerfreie Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.500 Euro an ihre Mitarbeiter zahlen. Diese Begünstigung ist weiterhin nur einmal pro Mitarbeiter anwendbar. Der Deutsche Ärztetag hatte einen bundeseinheitlichen, steuerfinanzierten Sonderbonus für MFA gefordert, um deren herausragenden Einsatz während der Pandemie wertzuschätzen. Um dieser Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, hat die Präsidentin des Verbandes medizinischer Fachberufe eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht.

Quelle: meditaxa Redaktion

Samstagssprechstunde

Ich führe eine Praxis für Allgemeinmedizin mit einem 7-köpfigen Team in einer Ortschaft mit ca. 15.000 Einwohnern. Seit der Pandemie ist das Patientenaufkommen sehr hoch, die Organisation mit Hygienekonzept gelingt gut, aber wir überlegen intern, wie man die Abläufe besser optimieren kann und vielleicht mit einer Samstagsprechstunde mehr Zeit für Abholungen oder Videosprechstunden schaffen könnte.

Lohnt sich eine Samstagsprechstunde auch wirtschaftlich für meine Praxis?

Für eine individuelle Entscheidung müssen vorab einige Punkte bedacht werden:

- Die stressfreie Bereitschaft – auch vom Praxispersonal – eine solche Sprechstunde anzubieten.
 - Besteht die Möglichkeit, viele telefonische Beratungen durchzuführen (EBM: 10,37 €; GOÄ: 17,73 € [1/10,72 + D halbiert/6,41])?
 - Stehen Personaleinsatz und zusätzliche Kosten in Relation zu den Einnahmen?
- Schließlich muss der Empfang der Praxis an diesen Samstagen besetzt sein.
 - Wird das Angebot auf ein bestimmtes Leistungsspektrum begrenzt, wie z. B. Abholungen von Überweisungen und Rezepten sowie Videosprechstunden und vielleicht Nachsorgeuntersuchungen. Wenn ja, wird dieses Angebot so angenommen, wie von Ihnen erhofft?

Zu den Abrechnungsmöglichkeiten in der Samstagsprechstunde kann man zumindest Folgendes sagen: In der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gibt es mit dem Zuschlag D (220 Punkte/12,82 €) ein „Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen“. Der Zuschlag D ist auch bei telefonischen Kontakten mit der Beratungsgebühr und von 0.00 bis 24.00 Uhr abrechenbar. Wird jedoch am Samstag eine offiziell angekündigte Sprechstunde abgehalten, darf der Zuschlag in dieser Zeit nur zu 50 Prozent abgerechnet werden. Darunter fallen auch spezielle

Beratungen oder Behandlungen, zu denen die Patienten für den Samstag einbestellt werden. Bei einer Samstagsprechstunde zu Corona-Zeiten kann bei jedem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zusätzlich zu dem hälftigen Zuschlag D der Hygienezuschlag nach Nr. A245 (110 Punkte/6,41 €) abgerechnet werden.

Anders als in der GOÄ hat der einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) eine eigene Leistungsposition für die Inanspruchnahme eines Vertragsarztes am Samstag, diese beschränkt auf den Zeitraum zwischen 7:00 und 19:00 Uhr: die Gebührenordnungsposition (GOP) 01102 (101 Punkte/11,24 €). Dabei ist der Zuschlag nicht nur bei Kontakten im Rahmen einer Sprechstunde abrechenbar, sondern bei jedem Arzt-Patienten-Kontakt während der angegebenen Zeitspanne. Dazu zählen die Versorgung eigens einbestellter Patienten und Patientinnen, zum Beispiel zur Infusion oder zum Verbandwechsel, ebenso wie telefonische Beratungen, soweit es sich nicht um eine einfache Befundmitteilung handelt. Da telefonische Beratungen in normalen Zeiten mit der Versichertenpauschale abgegolten sind, kommt hier zumindest dann die GOP 01102 zur Abrechnung. Natürlich ist neben der GOP 01102 bei direktem Erstkontakt auch die Versicherten-beziehungsweise Grundpauschale abrechenbar. In der derzeitigen Pandemie sind aktuell für alle Arztgruppen vermehrt telefonische Beratungen neben einer Grund- oder Versichertenpauschale im selben Quartal abrechenbar. Die GOP 01433 (154 Punkte/17,13 €) je vollendete zehn Minuten gilt u. a. für Allgemeinmediziner.

Die Regelungen während der Pandemie gelten bis zum 30. September 2021.



Jörg Eick
Steuerberater,
Geschäftsführer der
DELTA Steuerberatungs-
gesellschaft mbH,
Mitglied der meditaxa
Group e. V.

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechts-themen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Ärztlich assistierter Suizid: Freiverantwortlichkeit und Ermessensspielraum

„Ich bin Frank. Ich hatte viele aktive Hobbys. War immer viel unterwegs, beruflich und privat. Ich habe immer Spaß am Leben gehabt, bis ich meine Arme nicht mehr richtig bewegen konnte. Meine Ärzte waren alle gute Ärzte, aber keiner wusste, weshalb meine Körperfunktionen nach und nach „versagen“. Die Liste der Vermutungen war zwar lang, aber eine konkrete Diagnose ließ auf sich warten. Bis vor sieben Jahren das ernüchternde „Urteil“ kam: chronische inflammatorisch demyelinisierende Polyneuropathie – kurz cidP. Keine Heilung möglich, nur eine Verlangsamung der Symptome. Wer will so leben?! Mit dem „sterbenden“ Körper und den sich einschleichenden sehr dunklen Gedanken. Und so traf ich eine Entscheidung – ich will sterben. Ich informierte mich über die Möglichkeiten des assistierten Suizids – schließlich wollte ich sterben und nicht noch meinen Selbstmord vermursen, um danach noch schlimmer dran zu sein als sowieso schon. Optionen, wie es zu meinem Tod kommen sollte – auch ernüchternd – gab es keine. Entweder ist das Sterben zu teuer oder zu kompliziert, vor allem, wenn man dafür ins Ausland muss. Also „lebte“ ich weiter. Vor zwei Jahren beharrte mein Sohn darauf, dass ich vom Saarland zu ihm nach Berlin ziehen sollte. Die Therapiemöglichkeiten in der Charité seien viel besser, die Pflegedienste sehr engagiert, ... Irgendwann stimmte ich zu, warum auch nicht? Ob ich im Saarland oder in der Hauptstadt vor mich hinvegetiere, spielte für mich keine Rolle. Ich hatte viel Unterstützung beim Umzug,

*eine neue barrierefreie Wohnung, einen super organisierten Pflegedienst und regelmäßige Besuche meines Sohnes. Und langsam kam wieder etwas Licht in mein Leben. Ich lernte sogar jemanden kennen. Heute lebe ich immer noch, habe einen sprachgesteuerten Rollstuhl und weiterhin keine Aussicht auf Heilung. Ich habe in den letzten sieben Jahren viel erlebt, neben Dunkelheit auch sehr viel Licht. Ich habe viel Unterstützung – dafür bin ich sehr dankbar, vor allem an den Tagen, an denen ich vor Frustration und Wut einfach tot umfallen möchte – und trotzdem **lebe** ich. Das ist wichtig.“*

Ermessensspielraum und Freiwilligkeit – das sind die wichtigsten Begriffe, wenn es um den ärztlich assistierten Suizid geht. So sehen das auch viele Ärzte, die beim Deutschen Ärztetag im Mai 2021 das berufsrechtliche Verbot der Hilfe zur Selbsttötung diskutiert und gekippt haben. Aktuell liegen mehrere Gesetzesentwürfe vor, die sich mit einer entsprechenden Neuregelung beschäftigen und Ärzten unterschiedliche Rollen beim Thema Suizidhilfe zuschreiben. Unter anderem wurde beim Ärztetag § 16 Satz 3 der (Muster-)Berufsordnung aufgehoben: „Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“ Die Entscheidung wurde durch das Ärzteparlament damit begründet, dass die entsprechende Norm in der bisherigen Fassung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden könne. „Ärztliches Handeln ist von der

lebenserhaltenden und gesundheitsorientierten Zielrichtung geprägt“ – eine Streichung des § 16 Satz 3 ändere nichts daran, weshalb § 16 Satz 2 der (Muster-)Berufsordnung erhalten blieb: „Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten.“, was auch schon strafrechtlich untersagt ist. Darüber hinaus sprachen sich die Diskutierenden dafür aus, dass es nicht zu den Aufgaben der Ärzteschaft gehöre, Beratung und Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Eine Diskussion, aus der sich auch der Gesetzgeber, die Gesellschaft sowie Fachleute aus Medizin und Ethik nicht heraushalten (sollten). Fünf Gesetzesentwürfe liegen zur Zeit vor, die das Vorgehen zum ärztlich assistierten Suizid zukünftig regeln sollen.

1. Gesetz zur Regelung der Suizidhilfe: Der fraktionsübergreifende Gesetzesentwurf der FDP, SPD und Linke orientiert sich an der Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch. Sterbewillige sollen sich in einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen. Mit dem Einverständnis des Suizidwilligen sollen weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden – ärztliche sowie fachärztliche, psychologische, sozialpädagogische oder juristische Fachkräfte und nahe Angehörige. Im Anschluss an die Beratung wird die Beratungsstelle einen Beratungsschein ausstellen. Zwischen Beratung und Verordnung eines Medikaments zur Selbsttötung sollen mindestens zehn Tage liegen. Die Abgabe des Medikaments soll durch die Ärzte erfolgen. Begründet ist der Entwurf mit der Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen, die von der Beratungsstelle, einer Ärztin bzw. einem Arzt überprüft wird.

2. Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben: Der Gesetzesentwurf der Fraktion Die Grünen befasst sich mit zwei Wegen zur Selbsttötung. Ein vereinfachtes Verfahren, das eine medizinische Notlage mit schwerem Leiden und starken Schmerzen voraussetzt und die Überprüfung sowie Abgabe des Medikaments durch Ärzte erfolgen soll. Bei medizinischer Notlage schreibt der Entwurf eine Wartezeit zwischen Prüfung und Durchführung von zwei Wochen vor. Bei dem allgemeinen Verfahren, bei dem kein unkontrollierbares Leiden vorliegen muss, wird die Überprüfung von einer Beratungsstelle durchgeführt. Hier muss eine zweimalige Beratung innerhalb eines Jahres erfolgen. Beide Verfahren setzen die freiverantwortliche Entscheidung des Sterbewilligen voraus.

3. Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention: Der Professorenvorschlag aus Augsburg, München und Halle setzt die Freiverantwortlichkeit der Sterbewilligen – auch ohne unkontrollierbares Leiden – voraus. Diese Freiverantwortlichkeit soll durch ein Gutachten einer nach Landesrecht gebildeten, interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Kommission geprüft werden. Dabei werden die Betroffenen persönlich angehört

und müssen sich einer Beratung durch eine Beratungsstelle oder durch eine Ärztin oder einen Arzt unterziehen. Die Abgabe des Medikaments soll durch Ärzte erfolgen. Unter strengen Voraussetzungen soll auch die aktive Sterbehilfe ermöglicht werden, wenn Betroffene damit einen unzumutbaren Leidenszustand beenden wollen.

4. Gesetz zur Regelung des assistierten Suizids, Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben: Ein Gesetzesentwurf von Palliativmedizinern, Medizinethikern und Medizinrechtlern sieht vor, dass die Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Beständigkeit des Suizidwunsches des Suizidwilligen von Ärzten geprüft werden. Wichtig ist dabei die umfassende und lebensorientierte Aufklärungsarbeit durch die Ärzte, bei der immer mindestens zwei Ärzte unabhängig voneinander die Prüfung durchführen. Zwischen dem Aufklärungsgespräch und der „Hilfe“ sollen mindestens zehn Tage liegen. Der Entwurf sieht auch das Verbot für Suizidwerbung und eine Klarstellung für das Betäubungsmittelgesetz vor. Ebenso soll die Suizidhilfe anderen Berufsgruppen und Laien strafrechtlich verwehrt werden, davon ausgenommen sind Angehörige oder nahestehende Personen der Betroffenen.

5. Suizidassistenz soll unter Strafe stehen: Der Diskussionsentwurf aus dem Bundesgesundheitsministerium schafft zwei neue Strafnormen im Strafgesetzbuch – § 217 StGB, regelt die Strafbarkeit, § 217a StGB nominiert ein Werbeverbot für Suizidhilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen soll die Suizidhilfe allerdings nicht strafbar sein – wenn ein vorgesehene abgestuftes Schutzkonzept eingehalten wird. Das „Selbsttötungshilfegesetz“ regelt das Verfahren zum abgestuften Schutzkonzept des StGB, bei dem die Freiverantwortlichkeit, die jeweils von zwei Ärzten festgestellt und bescheinigt werden muss, Voraussetzung ist. Danach müssen Betroffene sich in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle aufklären lassen. Dies geht nur mit Vorlage der von den prüfenden Ärzten ausgestellten Bescheinigung. Liegt kein Härtefall vor, sieht der Entwurf eine Wartezeit von sechs Monaten vor.

Die „perfekte“ gesetzliche Regelung wird es vermutlich niemals für ein Thema geben, das dem Sinn des ärztlichen Handelns und seiner Ethik diametral entgegengesetzt ist. Es ist allerdings wichtig, dass über die Freiwilligkeit zum „Freitod“ mit ärztlicher Hilfe gesprochen und diese gründlich diskutiert wird. Betrachten wir die (wahre) Geschichte von Frank, dem cidP-Patienten: Mit dem nötigen „Kleingeld“ wäre er heute nicht mehr am Leben. Einer der zu diskutierenden Aspekte wäre daher dieser: Wenn jemand tatsächlich willens ist zu sterben, nicht selbst handeln kann oder will, sollte es dann lediglich eine Frage der *finanziellen* Mittel sein? – Angesichts der komplexen Sachlage werden Ärzte wohl noch einige Zeit auf eine klare gesetzliche Regelung warten müssen. ✕

Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen

Die steuerliche Behandlung von Pkw bei Arbeitnehmern und Unternehmern führt in vielen Fällen zu unterschiedlichen Meinungen bei Finanzamt und Steuerpflichtigen. So hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) mit Urteil vom 26.08.2020 in einem Fall über die sog. „Kostendeckelung“ bei Leasingfahrzeugen entschieden.

Im entschiedenen Fall schloss ein Selbstständiger, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, einen Leasingvertrag über eine bestimmte Laufzeit ab. Dazu gehörte auch eine Sonderzahlung, die im Jahr des Vertragsabschlusses geleistet wurde. In der Gewinnermittlung berechnete er den Privatanteil des Pkw grundsätzlich mit der 1%-Methode. Für die Jahre, für die der Leasingvertrag läuft, sollte seiner Meinung nach jedoch die sog. Kostendeckelung

Anwendung finden. Dabei würden der pauschale Nutzungswert und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf die Gesamtkosten des Pkw begrenzt werden. Die Leasingsonderzahlung ist dabei nur in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem diese gezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, für die Anwendung der Kostendeckelung müssen alle anfallenden Kosten eines Pkw ermittelt und gleichmäßig auf den Nutzungszeitraum verteilt werden. Ansonsten käme es zu einem gängigen Steuersparmodell, bei dem Leasingverträge mit hohen Sonderzahlungen und im Gegensatz dazu sehr geringen Monatsleistungen abgeschlossen werden, um lediglich einen minimalen privaten Nutzungsanteil versteuern zu müssen. Dem schloss sich das FG an.

Update: Geänderte Nutzungsdauer für Computer und Software

Betrieblich oder beruflich genutzte Wirtschaftsgüter müssen nach dem Einkommensteuergesetz über mehrere Jahre abgeschrieben werden, wenn Ihre betriebsübliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei einer kürzeren Nutzungsdauer können die Anschaffungskosten direkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die amtlichen Abschreibungstabellen schreiben bisher hier eine Nutzungsdauer von 3 Jahren vor.

Mit einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.02.2021 wird jetzt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kleinerer Computer sowie die Software zur Dateneingabe und Verarbeitung ab 2021 auf 1 Jahr herabgesetzt.

Diese Regelung gilt für Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte sowie Peripheriegeräte (Scanner, Headsets, Tastaturen, Lautsprecher usw.). Größere Geräte wie z. B. Server oder zentrale Netzwerkdruker sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier bleibt es bei der dreijährigen Nutzungsdauer. Die kürzere Nutzungsdauer

darf auch für entsprechende Geräte angewendet werden, die vor dem 31.12.2020 angeschafft wurden und noch nicht komplett abgeschrieben sind. Hier kann dann im Kalenderjahr 2021 der Restbuchwert steuerlich vollständig abgeschrieben werden.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH



Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2020

Die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen ist grundsätzlich durch einen Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten. Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Die Angabe von privaten Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann aber zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein. **Beispiele:**

Die Angabe der Kapitalerträge ist erforderlich, wenn

- für Kapitalerträge keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (z. B. bei Darlehen an Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuererstattungszinsen nach § 233a AO, Zinsen von ausländischen Banken). Der Steuersatz für diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent.
- trotz Kirchensteuerpflicht keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten wurde (z. B. wegen Abgabe eines Sperrvermerks). In diesem Fall reicht es aus, nur die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt. Eine Minderung der Abgeltungsteuer wegen Kirchensteuerpflicht kann nur erreicht werden, wenn auch die gesamten Kapitalerträge angegeben werden.

Die Angabe der Kapitalerträge ist sinnvoll, wenn

- die Besteuerung einschließlich sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als der 25-prozentige Kapitalertragssteuerabzug (sog. Günstigerprüfung). Dies kann z. B. auch durch Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) eintreten.
- die Besteuerung von Gewinnausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 60 Prozent der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz (sog. Teileinkünfteverfahren) günstiger ist als der Kapitalertragssteuerabzug. Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z. B. Zinsen im Zusammenhang mit

der Finanzierung des Kapitalanteils angefallen sind und (teilweise) berücksichtigt werden sollen. Ein entsprechender Antrag ist möglich bei einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent oder bei mindestens 1 Prozent und beruflicher Tätigkeit mit maßgeblichem unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft.

- der Kapitalertragsteuerabzug zu hoch gewesen ist; das ist u. a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) nicht – oder nicht vollständig – berücksichtigt werden konnte.
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden sollen.

Da z. B. Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleister bei privaten Kapitalerträgen Steuerbescheinigungen teilweise nicht mehr automatisch ausstellen, sind diese ggf. anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Einkommensteuer-Veranlagung beabsichtigt ist.

Für Verluste, die in einem Bankdepot angefallen sind und nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Bank erforderlich. Auch im Fall der Günstigerprüfung (d. h., wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent) kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) mindernd berücksichtigt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.01.2015 VIII R 13/13, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004, BStBl 2016 | S. 85, Rz. 136

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Zur Vergütung zahnärztlicher Behandlung

Zahnärztliche Leistungen, die i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 2 GOZ über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen (Leistungen „andersartiger Versorgung“), müssen einschließlich ihrer Vergütung schriftlich in einem Heil- und Kostenplan vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 S. 1 GOZ).

Die Nichteinhaltung dieser gesetzlich vorgesehenen Schriftform hat gemäß § 125 S. 1 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, mithin der Honorarvereinbarung, zur Folge.

Quelle: LG Flensburg, Urteil vom 20.01.2021 – 3 O 190/17

Private Rente: Doppelbesteuerung system- bedingt ausgeschlossen



Der Kläger war als Zahnarzt Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks, blieb allerdings freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er erhielt im Streitjahr 2009 von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente und Zusatzleistungen aus der dortigen Höherversicherung. Zudem bezog er mehrere Basisrenten (Rürup) und einige Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten. Das Finanzamt setzte für die gesetzliche Altersrente einschließlich der Leistungen der Höherversicherung den sich nach der gesetzlichen Übergangsregelung ergebenden Besteuerungsanteil von 58 Prozent an. 42 Prozent der ausbezahlten Rente blieben steuerfrei.

Im Hinblick auf die hohen Beitragsleistungen des Klägers in zwei Versorgungssysteme wandte das Finanzamt die so genannte Öffnungsklausel an. Diese ermöglicht es, in bestimmten Konstellationen die Rente zumindest teilweise mit dem günstigeren Ertragsanteil zu versteuern. Die Basisrenten (Rürup) des Klägers brachte das Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil, die sonstigen privaten Leibrenten – wie vom Gesetz vorgesehen – mit dem Ertragsanteil in Ansatz. Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

Der Kläger hielt die Entscheidung aus mehreren Gründen für unzutreffend. Er meinte, die gesetzliche Altersrente, eine der Rürup und diverse Renten aus privaten Versicherungen würden unzulässigerweise doppelt besteuert, weil nach seinen Berechnungen die aus versteuertem Einkommen erbrachten Beiträge höher seien als der steuerfreie Teil der zu erwartenden Rentenzahlungen.

Der BFH sah dies anders. Er entschied, dass die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente als Teil der Rente einheitlich mit den regulären Rentenbezügen zu versteuern sind. Dass jene Leistungen sozialversicherungsrechtlich zu einer überdurchschnittlichen Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen und ausschließlich aus eigenen Beiträgen des Versicherten finanziert wurden, erachtete der BFH als unerheblich. Dagegen teilte er die Auffassung des Klägers, dass die gesetzliche Öffnungsklausel nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar ist. Sie hätte danach im Streitfall keine Anwendung finden dürfen, weil kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Trotzdem blieb die

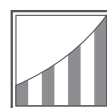
Revision auch in diesem Punkt ohne Erfolg. Denn die unzutreffende Anwendung der Öffnungsklausel habe den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, so der BFH: Die durch die Anwendung der Öffnungsklausel zu Unrecht gewährte Entlastung sei höher ausgefallen als der Betrag, der ohne Geltung der Öffnungsklausel für das Streitjahr als doppelt besteuert anzusehen wäre. Die Frage, ob Steuerpflichtige, die bewusst keinen Antrag auf Anwendung der gesetzlichen Öffnungsklausel stellen, überhaupt eine doppelte Besteuerung rügen können, habe daher offen bleiben müssen.

Der BFH stellte zudem klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind. Im Streitfall war daher auch der steuerfrei bleibende Teil einer späteren – bei statistischer Betrachtung wahrscheinlichen – Witwenrente der Klägerin zu berücksichtigen.

Regelmäßige Anpassungen einer der Basisversorgung dienenden gesetzlichen Rente oder Rürup-Rente sind nach Auffassung des BFH auch in der Übergangsphase in voller Höhe und nicht – wie von den Klägern begehrt – mit dem geringeren individuellen Besteuerungsanteil zu berücksichtigen. Der BFH bestätigte insoweit seine bisherige Rechtsprechung. Hinsichtlich der streitigen Renten des Klägers aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung konnte der BFH keine doppelte Besteuerung feststellen. Die für diese Renten geltende Ertragsanteilsbesteuerung kann nach seiner Ansicht bereits systematisch keine doppelte Besteuerung hervorrufen, weil der durch das Gesetz festgelegte Ertragsanteil in zulässiger Weise die Verzinsung der Kapitalrückzahlung für die gesamte Dauer des Rentenbezugs typisiert. Diese Art der Besteuerung verlange nicht, dass die Beitragszahlungen in der Ansparphase steuerfrei gestellt werden.

Quelle: BFH, Entscheidung vom 19.05.2021, X R 20/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Honorarkürzung: „TI-Verweigerer“ wehrt sich erfolglos

Die Klage gegen eine Honorarkürzung wegen unterbliebener Mitwirkung eines Vertrags(zahn)arzts an der Online-Versichertenstammdaten-Prüfung über die Telematik-Infrastruktur (TI) hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Sanktion des Honorarabzugs die flächendeckende Einführung der den Leistungserbringern gemäß § 291 Abs. 2b S. 2 bzw. § 291b Abs. 2 SGB V auferlegten Pflicht zur Nutzung des von den Krankenkassen nach § 291 Abs. 2b S. 1 bzw. § 291b Abs. 1 SGB V anzubietenden

Versichertenstammdatenmanagements (VSDM). Diese Zielsetzung liefe ins Leere, wenn durch prozessuale Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung einerseits die Sanktionierung und damit verbunden andererseits der Einsatz des VSDM verzögert werden könnte. Die sanktionierte Pflicht zur Online-Versichertenstammdaten-Prüfung ist verfassungsgemäß.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.03.2021 – L 3 KA 63/20 B ER

COVID-19: Progressionsvorbehalt: Lohnersatzleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro lohnsteuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gegeben werden (§ 3 Nr. 1 la EStG). Das Kurzarbeitergeld ist ebenfalls von der Lohnsteuer befreit (siehe § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG); die anfallenden Beiträge

für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber allein. Das gilt auch für Zuschüsse bzw. Aufstockungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Dezember 2021, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem „Soll-Entgelt“ und dem „Ist-Entgelt“ nicht übersteigen (siehe § 3 Nr. 28a EStG). Das Kurzarbeitergeld sowie arbeitgeberseitige Zuschüsse und Aufstockungen unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.

BEISPIEL

Der alleinstehende Arbeitnehmer A hat 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 36.000 € erzielt und Kurzarbeitergeld in Höhe von 5.000 € erhalten. Die Einkommensteuer für 2020 wird wie folgt berechnet:

zu versteuerndes Einkommen	36.000 €
zuzüglich Kurzarbeitergeld	5.000 €
<u>Summe</u>	<u>41.000 €</u>
Einkommensteuer darauf	8.802 €
durchschnittlicher Steuersatz	
8.802 € : 41.000 € =	21,4682 %
festzusetzende Einkommensteuer	
36.000 € x 21,4682 % =	7.728 €

Ohne Kurzarbeitergeld hätte die Einkommensteuer 7.095 € betragen, sodass das Kurzarbeitergeld die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen von 36.000 € um (7.728 € – 7.095 € =) 633 € erhöht.

Zu beachten ist, dass beim Bezug von Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr zwingend eine Einkommensteuer-Erklärung einzureichen ist. Bei Ehegatten ist ggf. zu prüfen, ob statt einer Zusammenveranlagung eine

Einzelveranlagung der Ehegatten zu einer geringeren gemeinsamen Steuerbelastung führen würde.

Quelle: § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und g EStG, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz



Zulässig? Die ärztliche Beratung von zu Hause aus

Die Corona-Pandemie ist neben einer großen Belastungsprobe auch ein Beschleuniger von Entwicklungen – vor allem die der Digitalisierung und den daraus folgenden flexiblen Arbeitsstrukturen.

Speziell die ärztliche Versorgung erhielt durch die Pandemie einen starken Schub der Digitalisierung, denn die Kommunikation durfte nicht stillstehen – egal, ob es um den Austausch unter Ärzten ging, um die sichere Übermittlung von Daten, wie beispielsweise Antigen-Testergebnisse, die ihren schnellen Weg zwischen Apotheken und Getesteten finden mussten und nicht zuletzt der Boom der Videosprechstunde und die Etablierung des Homeoffice. Matthias Haas, Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e. V., hat sich mit der Zulässigkeit der ärztlichen Beratung aus dem Homeoffice beschäftigt. Ein wichtiges Thema – sowohl für Ärzte als auch Patienten – denn was bleibt Ärzten anderes übrig, wenn die Versorgung der Patienten dadurch gefährdet ist, dass sie aus Angst vor einer Ansteckung nicht in die Praxen kommen wollen.

Um dem Patientenaufkommen gerecht zu werden und effizienter zu arbeiten, bieten einige Ärzte ihre Videosprechstunde aus dem Homeoffice an – man spart die Zeit der Anfahrt und kann diese für die Patienten nutzen. Das klingt alles erst mal gut, aber es gibt bestimmte rechtliche Bedingungen, die eingehalten werden müssen, oder?

Haas: Die gibt es in der Tat. Das Fernbehandlungsrecht wurde 2018 mit Änderung der MBO-Ä liberalisiert. Die rechtliche Grundlage für die Videosprechstunden bietet § 7 Abs. 4 MBO-Ä. Grundsätzlich ist es aber so, dass Ärzte in erster Linie ihre Patienten im persönlichen Kontakt behandeln sollen und die ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien nur im Einzelfall zulässig ist – wenn dies ärztlich vertretbar ist und die nötige ärztliche Sorgfalt, vor allem durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung und Dokumentation gewahrt wird.

Welche Konsequenzen ergeben sich durch die Videosprechstunde?

Haas: Na ja, Ärzte und Patienten müssen während der ärztlichen Beratung, bzw. Behandlung nicht mehr zwangsläufig am selben Ort anwesend sein. Patienten können praktisch von der heimischen Couch aus ihre Ärzte konsultieren. Dies gilt im Umkehrschluss aber nicht automatisch für die Ärzte. Denn aus § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV und § 17 Abs. 1 MBO-Ä ergibt sich, dass der Vertragsarzt grundsätzlich nur an seinem Vertragsarztsitz, dem Ort der Niederlassung, tätig werden darf. Der „Ort der Niederlassung“ entspricht dabei der tatsächlichen Praxisanschrift. In der Ärzte-ZV sind Ausnahmen, wie die genehmigungsbedürftige Zweigpraxis und die anzeigepflichtige ausgelagerte Praxisstätte vorgesehen.

Wenn ich nun als Ärztin oder Arzt eine Videosprechstunde während meiner Zeit im Homeoffice anbieten will, wie muss ich vorgehen?

Haas: Was man zuerst bedenken sollte, wenn man die Videosprechstunde aus dem Homeoffice abhalten möchte, ist, dass das Gesetz aktuell keine wirklich überzeugende Lösung für eine rechtskonforme Umsetzung hat. Weshalb es die sinnvollste Lösung wäre, das Homeoffice hinsichtlich telemedizinischer Leistungen schlicht als „Verlängerung“ des bestehenden Vertragsarztsitzes einzuordnen. So würde bei der Durchführung der Videosprechstunde aus dem Homeoffice der mit der gesetzlichen Regelung verbundene Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.

Die eigene Wohnung als ausgelagerte Praxis anzuzeigen wäre hingegen keine Lösung. Erstens muss sie eine gewisse räumliche Nähe zum Vertragsarztsitz haben und muss laut Gesetz zur Erbringung spezieller Untersuchungs- und Behandlungsleistungen dienen. Sprechstunden dürfen dort nicht abgehalten werden. Im Umkehrschluss muss die Videosprechstunde dann als spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistung eingestuft werden.

Was besagt der Schutzzweck, den Sie erwähnt haben?

Haas: Der Schutzzweck der Bindung des Arztes an den Vertragsarztsitz soll sicherstellen, dass Ärzte ihre Tätigkeiten nicht ohne feste Niederlassung ausüben. Patienten sollen eine feste Anlaufstelle haben und die flächendeckende Versorgungsplanung soll damit gewährleistet sein. Sogar die Praxisräume sind ein fester Bestandteil dieser Regelung, um durch die Nutzung von Praxisräumen die erforderlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Hygiene, Privatsphäre und technisch-medizinische Ausstattung zu gewährleisten. Zu beachten ist aber, dass eben dieser Zweck bei Durchführung der Videosprechstunde unter Berücksichtigung der Vorgaben der maßgeblichen Anlage 31 b BMV-Ä auch im Homeoffice gewahrt wird.

Das bedeutet konkret?

Haas: Dass es keine konkrete Regelung und keine konkrete Einschränkung gibt. Denn auch die Formulierung des § 3 S. 2 der Anlage 31 b BMV-Ä lässt einen gewissen Spielraum zu: Hier hat die Videosprechstunde zur Gewährleistung der Datensicherheit und des störungsfreien Verlaufs in geschlossenen Räumen zu erfolgen, die die notwendige Privatsphäre sicherstellen. Hier hätte theoretisch ein Verweis auf den Vertragsarztsitz stehen können, was aber nicht der Fall ist. Man kann also vermuten, dass zumindest die KBV sowie der GKV-Spitzenverband die Durchführung der Videosprechstunden eben nicht auf den Vertragsarztsitz bzw. die Praxisräume begrenzen wollten.

Wenn es keine konkrete Regelung zur Videosprechstunde im Homeoffice gibt, was würden Sie mir als Ärztin bzw. Arzt raten?

Haas: Bevor Sie telemedizinische Leistungen von zu Hause aus anbieten, würde ich Ihnen raten, sich mit Ihrer zuständigen KV vorher abzustimmen. Es haben sich zwar viele Kassenärztliche Vereinigungen positiv über die Zulässigkeit der Videosprechstunde im Homeoffice geäußert und Sonderregelungen während der Pandemie geschaffen, die die Videosprechstunde von zu Hause aus gestattet, es gibt aber auch Vereinigungen, die den Weg der einzelfallbezogenen Genehmigungen wählen. Deshalb am besten vorher informieren, wie die zuständige KV den Sachverhalt regelt.

Fazit: Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit entscheiden die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Durchführung der Videosprechstunde im Homeoffice dementsprechend unterschiedlich. Bisher waren die Entscheidungen überwiegend im Sinne einer Zulässigkeit. Aber auch wenn Ärzte durch dieses Instrument ihre Praxiszeiten individueller gestalten können, gilt es abzuwarten, wie effizient oder missbrauchsanfällig die langfristige Durchführung der Videosprechstunde von „privat aus“ wirklich ist. Vorher ist vermutlich auch keine einheitliche Regelung vom Gesetzgeber zu erwarten. ✕

IM INTERVIEW



Matthias Haas

Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e. V., Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
Haas & Hieret
Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Urenkel gelten nicht als Enkel

Die Besteuerung von Erbschaften bzw. Schenkungen ist regelmäßig davon abhängig, in welchem persönlichen Verhältnis der Erwerber zum Erblasser bzw. Schenker steht. Je nach persönlichem Verhältnis zum Erblasser wird der Erbe in eine der Steuerklassen (I bis III) eingeordnet, die im Wesentlichen über die Höhe des Freibetrags (§ 16 Abs. 1 ErbStG) und die Höhe des Steuersatzes (§ 19 Abs. 1 ErbStG) entscheidet. Beerbt z. B. ein Kind einen Elternteil, kommt ein Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro in Betracht; Entsprechendes gilt bei Schenkungen. Der Freibetrag verringert sich, je weiter der Erwerber in der Generationenfolge vom Erblasser bzw. Schenker entfernt ist. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass entsprechend der gesetzlichen Regelung die

Kinder der Kinder (also die Enkel) einen Freibetrag von 200.000 Euro erhalten, Urenkel dagegen lediglich einen Freibetrag von 100.000 Euro (wenn Eltern und Großeltern noch nicht vorverstorben sind). Im Streitfall schenkte eine Urgroßmutter ihrem Urenkel eine Immobilie (an der die Großmutter ein Nießbrauchsrecht erhielt). Hierfür wurde der Freibetrag von 200.000 Euro beansprucht. Das Gericht verneinte dies und bestätigte die gesetzliche Regelung, wonach innerhalb der Steuerklasse I zwischen Enkelkindern und Urenkeln zu unterscheiden ist; Letztere gelten dabei nicht als „Kinder der Kinder“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, sondern als „entfernere“ Abkömmlinge, für die der niedrigere Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro in Betracht kommt.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Auch Lohnzahlungen an mitarbeitende Angehörige sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar; Voraussetzung ist jedoch, dass ein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen wurde, diese Vereinbarung inhaltlich dem Fremdüblichen entspricht und auch tatsächlich so durchgeführt wird.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen im Hinblick auf feste Arbeitszeiten und auf Stundenaufzeichnungen näher definiert. Im vorliegenden Fall war die Ehefrau als Bürohilfskraft angestellt; dabei war zwar eine feste monatliche Arbeitszeit vereinbart worden, die wöchentlichen bzw. täglichen Arbeitszeiten variierten jedoch.

Bei einer nicht vollzeitigen Beschäftigung sind Unterschiede bei der Wochenarbeitszeit, die von den betrieblichen bzw. den beruflichen Erfordernissen des Arbeitgebers abhängen und auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind, nach Ansicht des Gerichts nicht unüblich; dies gilt insbesondere für Hilfstätigkeiten.

Das Gericht führt zudem aus, dass die Nichtanerkennung eines Arbeitsverhältnisses nicht allein darauf gestützt werden kann, dass vorhandene Arbeitszeitnachweise unzureichend seien. Auch wenn die täglichen Arbeitszeiten deutlich variieren, kann die Anerkennung des Beschäftigungsverhältnisses nicht von Aufzeichnungen darüber abhängig gemacht werden, welche konkreten Arbeitsleistungen während dieser dokumentierten Zeiten erbracht wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.11.2020 VI R 28/18



Kindergeld: Holt sich der Papa „ein Kind zurück“, so zählt nicht nur ein Monat

Muss ein geschiedener Ehemann und dreifacher Vater für die Kindergeldfestsetzung einen Einspruch bei der Familienkasse erheben, der erfolgreich ist (hier hatte die Ex-Frau der Familienkasse fälschlicherweise gemeldet, dass alle drei Kinder zu ihr gezogen seien und sie somit für alle das Kindergeld beziehen müsse – tatsächlich ist jedoch ein Kind beim Vater geblieben), so hat der Mann Anspruch auf Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten.

Dabei darf die Familienkasse als Gegenstandswert nicht lediglich einen Monatszahlbetrag Kindergeld festsetzen (wonach dann die Anwaltskosten ermittelt werden). Es müsse ein Jahresbetrag als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden. Ferner wurde hier festgestellt, dass zusätzlich auch

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH



dann eine Pauschale für Post und Telekommunikation angesetzt werden darf – in Höhe von 20 Euro –, wenn der Anwalt über eine Flatrate verfügt.

Quelle: FG Köln, 1 K 1443/17 vom 17.07.2018

Ausbildungsplatzsuche: Kein Kindergeld bei nicht absehbarem Ende der Erkrankung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Kind kindergeldrechtlich nicht als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, zu berücksichtigen ist, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht absehbar ist.

Der Kläger ist der Vater eines Sohnes, der sich wegen langjährigen Drogenkonsums in Therapie befand. Der Sohn hatte die Schule abgebrochen. Im Juli 2017 beantragte der Vater Kindergeld für seinen Sohn nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Einkommensteuergesetz (EStG), weil dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet habe. Aus ärztlichen Bescheinigungen ging allerdings hervor, dass noch in den Monaten Juni und Juli 2017 das Ende der Erkrankung nicht absehbar war. Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für die Zeit bis Mai 2017 ab. Dagegen sprach das Finanzgericht (FG) dem Kläger das Kindergeld für den Zeitraum September 2016 bis Mai 2017 zu, weil es die allgemeine Ausbildungswilligkeit des Sohnes genügen ließ.

Der BFH hob das Urteil des FG auf. Er war der Ansicht, bei einem erkrankten Kind komme eine Berücksichtigung als

Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, nur dann in Betracht, wenn das Ende der Erkrankung absehbar sei. Dies sei in dem Zeitraum, für den das Kindergeld streitig war, nicht der Fall gewesen. Dies folge aus den ärztlichen Bescheinigungen. Entgegen der Rechtsansicht des FG reiche die allgemein gehaltene Aussage des Kindes, nach dem Ende der Erkrankung eine Ausbildung aufnehmen zu wollen, nicht aus. Das Kindergeld für den streitigen Zeitraum sei damit allerdings nicht endgültig verloren. Der BFH verwies die Streitsache an das FG zurück, damit dieses prüft, ob der Sohn als behindertes Kind (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG) berücksichtigt werden kann.


Quelle: BFH, Urteil vom 12.11.2020, III R 49/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen
 Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers und Kollegen

Von Tigerschnecken und Marienkäfern



Der heimische Garten – ein Ort der Ruhe und Schönheit, blühend und voller Leben. Doch wo sind die Blütenköpfe der Stiefmütterchen? Warum sieht die Gloria Dei aus wie ein mit Sirup übergossener Pudel? Fragen, die man sich stellt, während einem die selbstgepflanzte Kartoffel mit einem hageren Strunk statt einem Blatt aus dem Hochbeet zuwinkt. Schädlinge machen sich gerne schnell mal da breit, wo man sie nicht haben will. Entweder fressen sie, wie die Spanische Wegschnecke, das Grünzeug nieder oder die Stiele der Edeldrosen werden schnell Opfer von Blattläusen. Wer die restlichen Gartenbesucher, wie Honig- und Holzbienen sowie Taubenschwänzchen und andere Schmetterlinge nicht vertreiben will, muss auf Chemiepräparate gegen die Schädlinge verzichten. Man braucht dem regen Fressen aber nicht hilflos zusehen, denn die Natur hat wie so oft vorgesorgt: Marienkäferlarven gegen Blattläuse sind nicht nur besonders effektiv, die verschiedenen Wachstumsphasen der Larven bis zum fertigen Käfer sind auch kleines Naturspektakel. Im Bestfall siedeln sich die späteren Käfer auch an Ort und Stelle an und bleiben bis zum Ende des Sommers.

Wer frei von Blattläusen ist, kennt vielleicht diesen sehr gefräßigen Schädling: die Spanische Wegschnecke. Eine Nacktschnecke, die sowohl unter- als auch überirdisch alles Grüne frisst, was ihr vor die Stielaugen kommt. Man kann Fallen aufstellen, Mittel gegen die Schnecken streuen, man kann aber auch einfach den Spezialisten ran lassen: den *Limax maximus* – auch als Tigerschnecke bekannt – denn mit gängigen Mitteln wird man Nacktschnecken nur sehr schwer los. Das Internet hilft gerne aus, wenn man im Wald nicht fündig wird, wo der getigerte Freund beheimatet ist: Schneckenzüchter verkaufen die nützlichen Tierchen, die ausgewachsen bis zu 25 Zentimeter groß werden können. Weder Erdbeeren noch Gurken, Radieschen oder Salate stehen auf dem Speiseplan von Tigerschnecken. Die Nützlinge ernähren sich gerne von abgestorbenen Pflanzenteilen. Sie fressen nicht nur Nacktschnecken, sondern auch deren Gelege. Fühlt sich der *Limax maximus* wohl, kriecht er nach „getaner Arbeit“ nicht davon, sondern bleibt und hält seine neue Heimat auch in Zukunft frei von anderen Nacktschnecken.

WEBLINKS

Tigerschnecken online kaufen: <https://www.schnegelfarm.de>
Marienkäferlarven: <https://www.schneckenprofi.de>

Wie war das noch mal?

Das wird man nie vergessen, diesen Moment, da ist man sich ganz sicher. Aber schöne Erinnerungen, gute Erfahrungen, ein Kompliment oder ein Lebensmotto, das man gerne weitergeben würde – wie schnell sind sie aus dem Gedächtnis verschwunden. Manche wiederum haben schon so viel erlebt, dass es genügend Stoff für einen Roman und dessen Verfilmung hergeben würde. Wenn das Festhalten der Ereignisse, und gemeint sind nicht Handyvideos oder -Fotos, nur nicht so anstrengend wäre. Wem das Schreiben in literarischer Qualität nicht gerade in die Wiege gelegt ist, kann sich mit Ausfüllbüchern ein paar Impulse holen. Mit gezielten, aber einfühlsamen Fragen helfen sie der Erinnerung auf die Sprünge und Hobbyautoren wie Eltern, Großeltern, Paten oder gute Freunde müssen sie nur noch in ein paar Zeilen festhalten. Was dabei entsteht, kann schon mit einem persönlichen Schatz verglichen werden. Kinder, Enkel oder Weggefährten, für die die kleinen Geschichten gedacht sind, erfahren als Leserin oder Leser so einiges: wem Opa als Kind Streiche gespielt hat, wie Mama und Papa sich kennengelernt haben oder

bei welchem Song man immer an die beste Freundin denken muss. Dass man beim Beantworten der Fragen automatisch auf andere Gedanken kommt – gerade in diesen Zeiten tut das besonders gut – ist ein schöner Nebeneffekt. Wer lieber Autorin oder Autor und Leserin oder Leser in einem bleiben möchte, kann diese Bücher auch nur für sich selbst ausfüllen. In ein paar Jahren wiedergelesen freut man sich dann über die eigenen Angaben zur Lieblingseisort oder den aktuellen Tagträumen. Manchmal kommen die erzählerischen Fähigkeiten auch erst beim Schreiben und wer weiß – vielleicht werden ja doch noch gedruckte Memoiren daraus.

TIPPS

Autoren mehrerer Ausfüllbücher sind z. B. Elma van Vliet, David Tripolina und Alexandra Reinwarth.



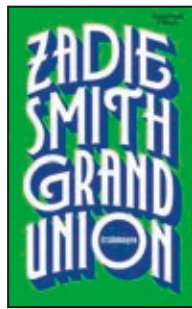
Es lebe High Carb



Frisch muss sie sein und bissfest – so lieben wir Pasta. Dass diese Art Kohlenhydrate glücklich macht, wusste man schon vor 4000 Jahren im alten China. Als man im Oktober 2005 Nudeln ausgrub, die vier Jahrtausende überstanden hatten, war das der bislang älteste Fund der aus Getreide, Wasser und etwas Salz geformten Gebilde. Hierzulande kommen eventuell noch Eier in die Mischung und wer schon einmal Nudeln selbst gemacht hat, will nie mehr welche von der Stange. Dabei braucht es nicht mal Gerätschaften wie eine Nudelmaschine. Die ist natürlich unschlagbar in Sachen dünner Teig und tolle Formen. Aber auch das alte Nudelholz und ein Messer taugen für Tagliatelle Marke Eigenbau. Sind sie auch mal dicker, ungleichförmig oder reißen beim Kochen ab, geschmacklich braucht es kaum mehr als etwas Parmesan dazu und das „Soulfood“ ist perfekt. Wer jetzt wehmütig denkt, woher man denn die Zeit nehmen soll, das alles selbst zu machen und nach der Küchenschlacht wieder aufzuräumen, sei beruhigt: bundesweit und nahezu flächendeckend gibt es Nudelmanufakturen, die das Formen und Fertigen übernehmen, und dazu meist einen Onlineshop. So bleibt nur noch die Qual der Wahl, welche Sorte es sein darf: Spaghetti, Makkaroni, Rigatoni, Fusilli, Conchiglioni, Fettuccine oder doch lieber Farfalle – eins steht fest, glücklich machen sie alle.

WEB-INFO

„Nudelmanufaktur“ in die Online-Suche eintippen



Zadie Smith
Grand Union
Kiepenheuer
& Witsch
ca. 22 Euro

Dieser erste Erzählungsband von Zadie Smith vereint neunzehn Storys, die sich um die Themen drehen, mit denen Zadie Smith zur Ikone der Literatur geworden ist: Frau–Mann, schwarz–weiß, Macht–Ohnmacht – und zunehmend auch Politik und das Älterwerden.



Vi Keeland,
Penelope Ward
**Sleepless
in Manhattan**
LYX Verlag
ca. 13 Euro

Ihre Liebesgeschichte beginnt mit einem Brief von einem kleinen Mädchen, das sich eine Freundin für seinen Vater wünscht. Sebastian Maxwell hat vor einigen Jahren seine Frau verloren und erzieht seine zehnjährige Tochter Birdie allein. Als die Fremde an seiner Haustür auftaucht, denkt er nicht an Liebe.



John Grisham
Die Wächter
Heyne
ca. 12 Euro

In Seabrook, Florida, wird der junge Anwalt Keith Russo erschossen. Der Mörder hinterlässt keine Spuren, es gibt keine Zeugen, keine Verdächtigen, kein Motiv. Trotzdem wird Quincy Miller verhaftet, ein junger Afroamerikaner, der früher zu den Klienten des Anwalts zählte.

LESEN & HÖREN



Susann Pásztor
**Die Geschichte
von Kat und Easy**
Argon Verlag
ca. 17 Euro

1973 wird ihr Jahr. Das schwört Kat ihrer Freundin Easy in der Silvesternacht. In den folgenden Monaten können sie viel von dem abhaken, was auf ihrer Liste steht. Fast 50 Jahre später treffen sie sich wieder und nehmen das große Stück Leben in den Blick, das hinter ihnen liegt.



Marc Elsberg
**Der Fall
des Präsidenten**
Random House
Audio
ca. 16 Euro

„Mr. President, Sie haben das Recht zu schweigen!“ Nie hätte die Juristin Dana Marin das geglaubt: Der Ex-Präsident der USA wird im Auftrag des Internationalen Strafgerichtshofs festgenommen. Das Weiße Haus stößt Drohungen aus. Und für Dana Marin beginnt ein Kampf gegen übermächtige Gegner.



Hape Kerkeling
Pfoten vom Tisch!
Osterwoldaudio
ca. 18 Euro

Seit seiner Kindheit ist Hape Kerkeling katzenverrückt, hat mehr als sein halbes Leben mit Katzen geteilt. Er weiß: Die Zuwendung, die man seinem Vierbeiner schenkt, bekommt man hundertfach zurück. Eine Liebeserklärung an das Leben mit Katzen, das bereichernd und ganz bestimmt nie langweilig ist.

Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Verzögerte Selbstnutzung durch die Erben

Wird eine durch den Erblasser selbst genutzte Immobilie (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) an den überlebenden Ehegatten oder (bis zu einer Wohnungsgröße von 200 m² an Kinder vererbt, kann dieser Vorgang erbschaftsteuerfrei bleiben. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist insbesondere, dass der Erbe dieses sog. Familienheim nach dem Erbfall mindestens 10 Jahre selbst bewohnt. Ist dies nicht der Fall, kann die Befreiung auch rückwirkend wegfallen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Erbe aus „zwingenden Gründen“ (z. B. bei einer Pflegebedürftigkeit) an der Selbstnutzung gehindert ist. Insbesondere bei Kindern, die beabsichtigen, in das ererbte Familienheim einzuziehen, und zu diesem Zweck zuvor Umbauten oder Renovierungen vornehmen wollen bzw. müssen, kann die Frage eine Rolle spielen, ab wann eine (tatsächliche) Selbstnutzung spätestens vorliegen muss. Das Gesetz schreibt hier lediglich vor, dass die Wohnung beim Erben „unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt“ sein muss. Nach bisheriger Rechtsprechung ist bei einem Einzug innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall die „Unverzüglichkeit“ regelmäßig noch gewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Erbe für die Inanspruchnahme der Begünstigung glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ein Überschreiten des 6-Monats-Zeitraums aufgrund von Renovierungsarbeiten an der Wohnung kann nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich sein, z. B. wenn ein gravierender Mangel der Wohnung vorliegt, der erst während der Renovierung entdeckt wird. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte aktuell einen Fall zu entscheiden, in dem die Tochter

nach Abschluss erheblicher Renovierungsarbeiten (erst) 18 Monate nach dem Erbfall in das Familienheim eingezogen war. Das Gericht

sah hier keinen Ausnahmetatbestand in Form gravierender Mängel der Wohnung gegeben; im Streitfall handelte es sich vielmehr um reguläre Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten, die bereits unmittelbar nach dem Erbfall erkennbar waren. Das verzögerte Ausräumen und die Renovierung der Wohnung seien Umstände, die im Einflussbereich der Erbin lägen. Ein Verweis auf die hohe Auslastung im Baugewerbe ließ das Gericht ebenfalls nicht gelten, da diese „vorhersehbar“ gewesen sei und entsprechende Angebote frühzeitig hätten eingeholt werden können. Die erste Besichtigung durch einen Handwerker ist im Urteilsfall erst ca. 5 Monate nach dem Erbfall erfolgt.

Auch die vorübergehende Verhinderung der Erbin bei der Bauüberwachung aus gesundheitlichen Gründen sei unerheblich, da diese Tätigkeit – so das Gericht – von ihrem Ehemann hätte übernommen werden können.

Da keine „besonderen“ Gründe für die Verzögerung des Einzugs in die Wohnung im Streitfall vorlagen, versagte das Finanzgericht die Steuerbefreiung für das Familienheim. Es ist schwierig, danach eine Handlungsempfehlung zur Vermeidung einer schädlichen Verzögerung der Selbstnutzung zu geben. Besonders wichtig ist allerdings, möglichst darauf zu achten, dass so frühzeitig wie möglich Baufirmen, Handwerker, Bausachverständige usw. angesprochen und entsprechende Angebote eingeholt werden, um so ggf. zu dokumentieren, dass Verzögerungen nicht selbst zu vertreten sind.

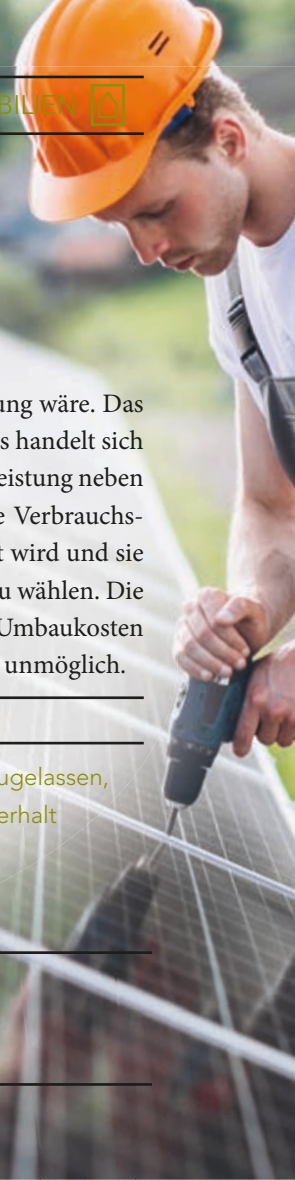
Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2021 4 K 2245/19 Erb.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB





PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung

Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, ist umsatzsteuerlich nicht als Nebenleistung der Vermietung, sondern als eigenständige Leistung anzusehen. Zu diesem Schluss kommt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 25.02.2021. Ein Steuerpflichtiger vermietete mehrere Wohnungen und hatte auf den Hausdächern Photovoltaikanlagen installieren lassen. Der damit erzeugte Strom wurde zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert. Die Abrechnung erfolgte über einzelne Zähler und eine individuelle Abrechnung. Hierzu schloss der Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit den Mietern ab, in der u. a. geregelt war, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden konnte. Wollte ein Mieter anderweitig Strom beziehen, musste er die dafür erforderlichen Umbaukosten selbst tragen. Der Vermieter machte die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs der Photovoltaikanlagen steuermindernd geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte den Abzug ab und begründet dies damit, dass die Stromlieferung eine unselbstständige

Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung wäre. Das FG kam jedoch zu einer anderen Beurteilung. Es handelt sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung. Maßgebend dafür ist, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und sie die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen. Die bei einem Wechsel des Anbieters anfallenden Umbaukosten erschweren ihn zwar, sie machen ihn aber nicht unmöglich.

HINWEIS

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der vermutlich in letzter Instanz über den Sachverhalt entscheiden wird.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

Verwaltungsrecht: Medizintouristen „stehlen“ der allgemeinen Bevölkerung Wohnraum

Die Vermietung einer Eigentumswohnung an so genannte Medizintouristen ist untersagt. Das hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden. Es liege eine unzulässige Zweckentfremdung einer Mietwohnung vor, wenn diese Wohnung an Angehörige von Personen für die Zeit vermietet wird, in der sich die Patienten in der Stadt medizinisch behandeln lassen. In dem konkreten Fall ging es um eine Wohnung, die regelmäßig für mehrere Monate an Personen aus dem arabischen Raum vermietet wurde. Die Behörde durfte diese ordnungswidrige Nutzung der Wohnung untersagen. Die Eigentumswohnung werde nicht zu Wohnzwecken vermietet. Es sei den Mietern nicht um das Wohnen in der Stadt gegangen, sondern um ein vorübergehendes Unterkommen im Rahmen und zum Zwecke einer medizinischen Behandlung. Dadurch werde der allgemeinen Bevölkerung unzulässigerweise Wohnraum genommen.

Quelle: OVG, Land Nordrhein-Westfalen, 14 A 4304/19

Grunderwerbsteuer: Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung

Im Jahr 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Teileigentum nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern ist. Dies gilt auch beim Erwerb von Wohnungseigentum. Da die Finanzverwaltung bisher eine andere Ansicht vertreten hat, gibt es nun eine Übergangsregelung. Die Grundsätze dieses negativen Urteils sind nur anzuwenden, wenn der Notarvertrag nach dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (bislang noch nicht erfolgt) geschlossen wurde.

Quelle: FH-Urteil vom 16.09.2020, Az. II R 49/17





Praxisnah-Spezial: Online zu welchem Preis? Persönlichkeitsrechtsverletzung und Gewaltattacken gegen Ärzte

„Online-Präsenz“ – ein Begriff, der auch für Ärzte immer wichtiger wird. Dabei spielt nicht nur die Praxis-Homepage eine wichtige Rolle, die im Zuge der Digitalisierung immer einen „Mehrwert“ mehr für Patienten haben sollte als die der Kollegen. Auch das „Marketing“ oder die Positionierung der eigenen Person als Ärztin oder Arzt wird zunehmend wichtiger: viele Follower auf Instagram, Online-Angebote in Gruppen auf Facebook – manche Ärzte gehen sogar so weit und präsentieren OP-Videos auf der eigenen Praxis-Homepage. Die Intention dabei ist oft einfach: Der steigende Bekanntheitsgrad soll das Image verbessern. Es gibt niederschwellige Angebote, um (potenzielle) Patienten und Klienten leichter zu erreichen. Bei manchen Personen geht es auch schlichtweg ums Ego, denn schließlich spielt auf sozialen Netzwerken das gezielte Präsentieren und Inszenieren eine wichtige Rolle, um ein gewisses „Standing“ in der Gesellschaft zu erreichen. Es gibt Gründe, auch viele gute, die für ein Agieren im Netz sprechen. Es gibt allerdings genügend Gründe, die dagegen sprechen: Die aktuelle Studie der Northwestern University Feinberg School of Medicine (Chicago), an der 464 US-amerikanische Ärzte teilnahmen, wirft mit zwei Fragen ein Schlaglicht auf die zunehmende Bedrohung von Ärzten im Internet: „Sind Sie in den sozialen Medien jemals persönlich angegriffen worden?“ und „Sind Sie in den sozialen Medien jemals sexuell belästigt worden?“. Ergänzend zu den Fragen gab es ein Freitextfeld für konkrete Erlebnisse. 23,3 Prozent der Befragten gaben an, bereits Online-Attacken erlebt zu haben. Darunter gab es Morddrohungen, Beschimpfungen in Bezug auf Religion und Ethnie der Ärzte, oder deren Engagement für Schwangerschaftsabbrüche. Vier Ärzte gaben an, Opfer von Stalkern gewesen zu sein. Auch persönliche Daten der Mediziner wurden im Netz veröffentlicht. 16,4 Prozent der Ärztinnen wurden häufig über das Internet sexuell belästigt – zwölf berichteten von anzüglichen Nachrichten, Zusendung von pornografischem Material und zwei Ärztinnen erhielten sogar Vergewaltigungsandrohungen.

Wenn ein Instrument der Kommunikation zum Albtraumkanal wird

Diese zunehmende Bedrohung der Akteure im Gesundheitswesen kann eine regelrechte Negativ-Welle erzeugen: Sehen sich Ärzte mit solchen Angriffen aus dem Netz oder Drohnachrichten länger konfrontiert, nehmen Stress- und Angstgefühle zu. Diese wirken sich auf die persönliche Leistungsfähigkeit aus. Es passieren Fehler – bei Patienten kann das im schlimmsten Fall in einer Katastrophe enden. Aber auch Kollegen und das Praxisteam bleiben von der Belastung, die durch Angst und wachsendes Misstrauen verstärkt wird, nicht unberührt. Am Ende stehen Betroffene vielleicht sogar vor einer Kündigung oder der Praxisaufgabe – wegen eines Fotos im Netz, eines Statements in einem sozialen Netzwerk oder schlichtweg wegen des Portfolios auf der Praxis-Homepage. Gegen die Ergebnisse der oben genannten Studie sieht eine 1-Sterne-Bewertung, beispielsweise bei Google, auf den ersten Blick wie ein Kinderstreich aus. Aber selbst solche (anonymen) Bewertungen, die teilweise auch ohne aufgeschlüsselte Bewertungskriterien abgegeben werden, können Ärzten erheblich schaden. Denn schließlich kann eine solche Negativ-Bewertung von angesprochenen Nutzerkreisen – von (möglichen) Patienten – als Gesamtbeurteilung verstanden werden, in die grundsätzlich beliebige Kriterien einfließen können. Überwiegend wird aber erwartet, dass eines dieser Kriterien die fachliche Leistung betrifft, wenn sich aus einem erklärenden Kommentar nicht etwas anderes ergibt, wie zum Beispiel eine gescheiterte Terminvergabe oder die Freundlichkeit des Praxisteams. Denn auch wenn eine 1-Sterne-Bewertung an sich nicht viel Aussagekraft besitzt, kann sie dazu führen, dass potenzielle Patienten eben *nicht* die betroffenen Ärzte/Praxen aufsuchen. Verhält es sich mit jedem zweiten potenziellen Patienten so, ist der wirtschaftliche Schaden vorprogrammiert. Aber auch hier kann das Image leiden – Kollegen könnten die Bewertung „belächeln“ und die Stimmung beim eigenen Team kann ins Negative kippen. Und das „nur“ wegen eines Sterns.



Die Bedrohung erkennen und richtig einordnen

Eine Bedrohung ist die Androhung der Begehung eines Verbrechens gegenüber einer anderen Person oder einer ihr oder ihm nahestehenden Person (auch Mitarbeiter). Beispiel: „*Das nächste Mal hau' ich deiner Empfangstussi dafür aufs Maul.*“

Unter Nötigung durch Drohungen versteht man die Androhung von Gewalt, um eine Handlung oder eine Unterlassung einer Handlung zu erzwingen: „*Bekommt XY weiterhin einen Termin bei dir, knöpfe ich mir dich vor, wenn du verstehst, was ich meine?*“

Die Nachstellung stellt den Datenmissbrauch einer anderen Person dar, wenn diese Daten dazu verwendet werden, im Namen der Person Waren oder Dienstleistungen zu bestellen. Auch jemand anderen dazu zu veranlassen, mit einer anderen Person ständig in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, die Lebensgestaltung der betroffenen Person schwer zu beeinträchtigen, fällt unter Nachstellung.

Andere Beispiele: „*Krankes Schwein*“ – Beleidigung; „*Kurpfuscher*“ – üble Nachrede; „*Der scheffelt einen Haufen Kohle durch Abrechnungsbetrug*“ – Verleumdung.

Bei Aussagen wie „*Verdammte Dreckspraxis*“ oder „*Dieser Arzt ist echt das Letzte*“, fühlt man sich erst mal hilflos. Dennoch sollten betroffene Ärzte nicht gleich den Kopf in den Sand stecken – Beleidigungen und Bedrohungen sollten, wenn möglich, nüchtern betrachtet werden, um die Aussagen richtig einordnen zu können. Dann erst sollte man seine persönlichen Konsequenzen ziehen. Wer in Panik gerät, reagiert genau so, wie sich die „Täter“ das gewünscht haben. Denn selbst wenn sich eine Person bei beleidigenden Aussagen oder gar Drohungen auf ihr Recht auf Meinungsfreiheit stützt – auch die Meinungsfreiheit hat, trotz eines gewissen Spielraums, ihre Grenzen und diese beginnen spätestens bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes eines anderen.

Wie man sich Hilfe sucht

Bei 1-Sterne-Bewertungen ohne Aufschlüsselung der Kriterien können Ärzte eine Beanstandung gegenüber dem Host-Provider – auch ausschließlich – darauf stützen, dass die Bewertung unzulässig sei, weil ihr kein fachlicher, bzw. ärztlicher Kontakt zugrunde liege, wenn keine weiteren Erkenntnisse über den Urheber der Bewertung und deren Kontext vorliegen – insbesondere wenn die Bewertung pseudonym und kommentarlos abgegeben wurde. Betroffene müssen sich insbesondere nicht – für den Host-Provider erkennbar spekulativ – auch dazu äußern, ob sich die Bewertung ausschließlich auf einen sonstigen, rein organisatorischen Kontakt beziehen könnte.

Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigung (durch Bedrohungen) sowie Nachstellen und üble Nachrede bzw. Verleumdung sind Straftaten und Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

für deren Bearbeitung die Polizei zuständig ist. Wer bedroht oder belästigt wird, sollte:

- **Beweise der Bedrohung/Belästigung dokumentieren und sichern** – niemals löschen und ignorieren. Betroffene sollten von Drohnachrichten Screenshots machen. Diese stellen vor Gericht zwar kein beweiskräftiges Dokument dar, manche Gerichte lassen sie jedoch gelten.
- **Zeugen spielen bei Angriffen eine wichtige Rolle, sogar wenn es sich um Online-Angriffe handelt.** Diese sollten sich Zeugen ansehen und ebenfalls dokumentieren.
- **Strafanzeige erstatten:** Strafanzeigen sind kostenlos und können auch online gestellt werden: <https://online-strafanzeige.de>. Betroffene können dort einfach ihr Bundesland auswählen und werden zu den jeweiligen Homepages der Polizei weitergeleitet. Alternativ zur Online-Anzeige kann man diese auch auf jeder Polizeidienststelle aufgeben.

HINWEIS

Bei Strafanzeigen gegen Online-Angriffe sollte man, wenn möglich, eine Polizeidienststelle in einem Ballungszentrum aufsuchen. In den meisten Fällen haben die Polizeibeamten in größeren Revieren viel häufiger mit Online-Delikten zu tun als die Kollegen in Vororten bzw. kleineren Städten.

- **Plattformbetreiber sollten zur Löschung aufgefordert werden (nach der digitalen Sicherung des Angriffs):** Plattformen müssen ab Kenntnis innerhalb von sieben Tagen prüfen, ob ein gemeldeter Inhalt strafrechtlich relevant ist. Bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten müssen die Betreiber sogar innerhalb von 24 Stunden reagieren.
- **Wenn die Urheber/Angreifer bekannt sind, sollte unbedingt eine Anwältin oder ein Anwalt hinzugezogen werden, um die Personen abzumahnen.**

Fazit: Der Umgang mit dem Internet, seinen Plattformen und Netzwerken hält nicht nur Möglichkeiten einer schnellen und niedrigschwelligen Kommunikation bereit, die Angriffsfläche durch die Positionierung der eigenen Person im Internet wächst immens. Dessen sollte man sich stets bewusst sein. Auch die digitale Kommunikation vereinfacht Gewaltprozesse durch die offensichtliche Anonymität. Man sollte sich – nach dem ersten Schreck – aber nicht einschüchtern lassen. Betroffene sollten sich unbedingt Unterstützung suchen, Zeugen einbeziehen, einen Anwalt einschalten und zur Polizei gehen. Auch wenn die Bedrohung über das Internet riesig und sogar außerhalb der digitalen Welt auf Betroffene zu lauern scheint, geht es am Ende nur um eine natürliche Person an einem Computer, gegen die man sich in der Tat wehren kann und wehren sollte.

Irreführende Apothekenwerbung

Ein Rundschreiben einer Apotheke an die Bewohner eines Seniorenheims, das durch seine Formulierungen den Bewohnern den Eindruck vermittelt, ihnen entstünden beträchtliche Nachteile, wenn sie ihren Apothekenbedarf nicht in der werbenden Kooperationsapotheke decken, ist wettbewerbswidrig. Ein Hinweis auf die freie Apothekenwahl am Ende des Rundbriefs kann den Druck, den die irreführenden Äußerungen auslösen, nicht aufheben. Die Werbung einer Apotheke mit der Bezeichnung „Notdienst Apotheke Y“ ist irreführend (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 UWG). Die Apotheke nimmt damit ein Alleinstellungsmerkmal in Anspruch, das sie nicht hat. Die Angabe suggeriert, dass es eine Besonderheit der Beklagten sei, regelmäßig am Notdienst beteiligt zu sein. Dies ist unzutreffend, wenn sich alle Apotheken in Y an dem Notdienst beteiligen. Der Verwendung des „Facebook-Like-Buttons“ wohnt eine positive Bewertung inne, auch wenn sie nicht mit einem weiteren Text verbunden ist und mit der Abgabe von

„Likes“ keine überprüfbaren Tatsachen verbunden sind. Die Zahl der „Likes“ spiegelt dennoch im allgemeinen Bewusstsein schon eine gewisse Beliebtheit wider, die mittelbar auch auf eine Kundenzufriedenheit schließen lässt. Eine Werbung mit bezahlten Empfehlungen Dritter ist unzulässig, wenn dieser Umstand nicht offengelegt wird. Die Ankündigung oder Gewährung von zwei geldwerten „Schloss-Talern“ für die Abgabe eines „Likes“ ist daher irreführend und verstößt gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 UWG. Das Angebot der „Schloss-Taler“ stellt im Übrigen einen geldwerten Vorteil dar.

Quelle: LG Bonn, Urteil vom 04.12.2020 – 14 O 82/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

Update: Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsprämien für Betriebe, die durch Neueinstellungen ihr Ausbildungsniveau während der Pandemie halten oder erhöhen, werden – rückwirkend zum 16.02.2021 – zunächst in bisheriger Höhe verlängert. Für das neue Ausbildungsjahr wurden die Prämien ab Juni 2021 von 2.000 Euro und 3.000 Euro auf 4.000 Euro und 6.000 Euro verdoppelt. Die Ausbildungsvergütung kann wie bisher bezuschusst werden. Diese Leistungen dürfen nun auch Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (vorher 249) beziehen. Betriebe mit bis zu 4 Mitarbeitern erhalten pauschal 1.000 Euro, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben. Darüber hinaus wird die Übernahmepremie bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 Euro verdoppelt. Auftrags- oder Verbundausbildung können ab einer Laufzeit von 4 Wochen unterstützt werden. Die Höhe der Förderung hängt von der

Vertragslaufzeit ab, maximal bis zu 8.100 Euro. Künftig kann auch der Stammbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten. Pandemiebetreffene Unternehmen können die Kosten für externe Abschlussprüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende hälftig bis max. 500 Euro bezuschussen lassen. Für die Ausbildungsprämien, die Zuschüsse, die Übernahmepremie für Kleinunternehmen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Schmerzensgeld

Ein Chefarzt sollte bei einem Patienten eine Leberoperation durchführen. Der Patient unterzeichnete den Vertrag über die wahlärztliche Leistung direkt am Operationstag. Trotz zusätzlicher Vertretungsvereinbarung führte ein dritter Oberarzt die Operation durch. Im Haftungsverfahren entschied das Landgericht, die Operation sei mangels wirksamer Einwilligung des Patienten rechtswidrig gewesen. Eine Einwilligung in eine Operation, bei der der Patient erkennbar Wert auf die Durchführung

legt – vor allem durch einen bestimmten Arzt – könne nicht in eine allgemeine Einwilligung zur Operation durch andere Ärzte umgedeutet werden. Da der Patient unter Vollnarkose hätte operiert werden müssen, postoperativ Schmerzen auftraten und eine große Narbe entstand, hielt die Kammer ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.000 Euro für angemessen.

Quelle: LG Essen, Urteil vom 06.11.2020 – 16 O 229/19

COVID-19: Kein Anspruch auf freie Impfstoff-Wahl

Das VG Aachen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass kein Anspruch darauf besteht, nur mit dem Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer gegen das Coronavirus geimpft zu werden. Nach der Empfehlung der STIKO vom 01.04.2021 war der Impfstoff des Unternehmens AstraZeneca aufgrund eines erhöhten Risikos für thromboembolische Ereignisse im Regelfall nur noch für Personen im Alter von über 60 Jahren zu verwenden. Für sie war prioritär eine Impfung mit diesem Vakzin vorgesehen. Gegen diese prioritäre Zuweisung hatte sich der 61-jährige Antragsteller gewandt und begehrt, allein mit dem Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer geimpft zu werden. Die Kammer hat dieses Begehren abgelehnt und ausgeführt, für Impfberechtigte ergebe sich nach der im Eilverfahren gebotenen vorläufigen Bewertung weder aus der Corona-Impfverordnung noch aus den Grundrechten ein Wahlrecht, mit einem bestimmten Impfstoff gegen das Coronavirus geimpft zu werden. Die CoronaImpfV bestimme allein den Kreis der

Impfberechtigten und die Impfreiheitsfolge, treffe jedoch keine Regelungen bezüglich des zu verwendenden Impfstoffs. Angesichts der Impfstoffknappheit sei im Übrigen nicht zu beanstanden, dass das zuständige Ministerium bestimmten Altersgruppen konkrete Impfstoffe zuteile. Dass in seinem Fall medizinische Gründe gegen eine Verwendung des Impfstoffs von AstraZeneca sprechen, habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Auch aus dem Recht auf Gleichbehandlung ließ sich der geltend gemachte Anspruch nicht herleiten. Die Ungleichbehandlung gegenüber Impfberechtigten im Alter von unter 60 Jahren sei vielmehr insbesondere wegen des erhöhten Risikos für thromboembolische Ereignisse in dieser Altersgruppe gerechtfertigt gewesen, so das Gericht. Erkenntnisse darüber, dass in der Altersgruppe des Antragstellers Thrombosen mit einer ähnlichen Häufigkeit aufgetreten sind, lagen zum Entscheidungszeitpunkt nicht vor.

Quelle: VG Aachen, Urteil vom 21.04.2021, Az. 7 L 243/21

Änderung des IfSG zugunsten impfender Ärztinnen und Ärzte beschlossen

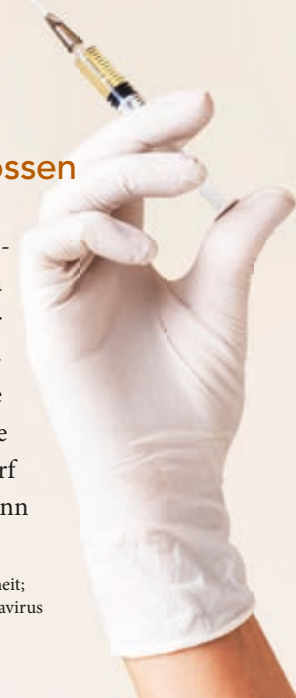
Der Deutsche Bundestag hat am 20.05.2021 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze angenommen. Es beinhaltet unter anderem eine Ergänzung des § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der die Versorgung bei einem Impfschaden regelt.

Die Norm soll dahingehend geändert werden, dass alle nach der auf Grundlage des SGB V erlassenen Coronavirus-Impfverordnung geimpften Personen einen Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes geltend machen können.

Einen Versorgungsanspruch gegen den Staat hätten danach

auch unter 60-Jährige, die sich für eine Impfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca entscheiden. Die impfende Ärztin bzw. der impfende Arzt trüge somit kein Haftungsrisiko für Impfschäden, wenn sie oder er die Impfung ordnungsgemäß durchführt. Die neue Regelung soll nach dem Gesetzentwurf für alle COVID-19-Impfungen seit Impfbeginn am 27.12.2020 gelten.

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit; Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2



IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 98 | 2021 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © Andreshkova Nastya / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © pressmaster / AdobeStock, © Freepik, S. 5: © catherina schurmann / unsplash.com, © Jacob Lund / AdobeStock, S. 6: © Vasyil / AdobeStock, © pch.vector / Freepik, © YK / AdobeStock, S. 7: © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © wavebreakmedia_micro / Freepik, S. 11: © pinkmelet / AdobeStock, S. 12: © bnenin / AdobeStock, S. 13: © Freepik, S. 16: © lookstudio / Freepik, S. 17: © Freepik, S. 18: © New Africa / AdobeStock, © mimagephotos / AdobeStock, S. 19: © Pixel-Shot / AdobeStock, S. 20: © mindandi / Freepik, S. 21: © senivpetro / Freepik, © Africa Studio / AdobeStock, S. 24: © senivpetro / Freepik, © jannoon028 / Freepik, S. 25: © Freepik, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © mindandi / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9

03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kollhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 3304 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31

51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

